

| <p>Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung des Einwohnergemeinde Allschwil vom 10. Februar 2021</p> <p>Geltender Wortlaut</p> | <p>Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung</p> <p><u>Neue Fassung</u></p> | <p>Bemerkungen / Hinweise</p> |
|---|---|---|
| <p>Art. 1 Gebühren</p> <p>¹ Die Gebühren für die Parkkarten betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Tagesparkkarte CHF 20.00 b. Halbtagesparkkarte CHF 12.00 c. Anwohnerparkkarte pro Kalenderjahr CHF 50.00 d. Angestelltenparkkarte pro Monat CHF 90.00; pro Jahr CHF 860.00 e. für c und d wird am Schalter eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20 erhoben. <p>² Die Tagesparkkarte ist an einem Kalendertag während der gesamten Zeit der Parkierungsbeschränkung von 8 bis 19 Uhr in der Blauen Zone gültig.</p> <p>³ Die Halbtagesparkkarte für den Vormittag ist von 8 Uhr bis 13 Uhr des Ausstelltages gültig. Für den Nachmittag ist sie ab 12 Uhr des Ausstelltages bis 19 Uhr gültig.</p> | <ul style="list-style-type: none"> e. Unternehmerparkkarte pro Monat CHF 50.00; pro Jahr CHF 300.00 f. Für den Bezug von Anwohnerparkkarten am Schalter, sowie für Ersatzkarten oder Mutationen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 erhoben. | <p><i>Ergänzung Gebühr für Unternehmerparkkarte</i></p> <p><i>Anpassung der Gebührenpflicht</i></p> |
| <p>Art. 2 Angestelltenparkkarten</p> <p>¹ Die Anzahl der Angestelltenparkkarten ist pro Betrieb und auf ganze Zahlen aufgerundet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit 1 – 10 Mitarbeitenden, Angestelltenkarten für max. 40% der Mitarbeiterschaft b. Betriebe mit 11 – 30 Mitarbeitenden, Angestelltenkarten für max. 30% der Mitarbeiterschaft c. Betriebe ab 31 Mitarbeitenden, Angestelltenkarten für max. 25% der Mitarbeiterschaft | | |

| | | |
|---|--|---|
| <p>² Die Verteilung der Angestelltenkarten innerhalb der Firma ist Sache der beantragenden Betriebe.</p> | | |
| <p>Art. 3 Anwohnerparkkarten</p> <p>Eine Anwohnerparkkarte kann von Einwohnerinnen und Einwohner für ein von ihnen benutztes Firmenfahrzeug beantragt werden, sofern die angegebene Standortadresse im Fahrzeugausweis der Wohnadresse entspricht und das Fahrzeug im Kanton Basel-Landschaft eingelöst ist.</p> | <p>gestrichen</p> | <p><i>Art.3 wird aufgrund der Regelung im Reglement bez. Anwohnerparkkarten in der Verordnung in dieser Form überflüssig.</i></p> |
| | <p>Art. 3a Bezug</p> <p>¹ Parkkarten nach Art. 1, Bst. a - c sind grundsätzlich Online zu beziehen. In begründeten Ausnahmefällen können die Karten am Schalter bezogen werden. Dabei gilt Art. 1, Abs. 1, Bst. f</p> <p>² Für Parkkarten nach Art. 2, Bst. d und e ist durch das betreffende Unternehmen ein schriftliches Gesuch an die Abteilung Sicherheit zu richten.</p> <p>³ Dem Gesuch für Parkkarten nach Bst. e sind die Fahrzeugdaten des Firmenfahrzeugs (Kopie Fahrzeugausweis) beizulegen.</p> | <p><i>Ergänzend wird der Bezug der Parkkarten klar geregelt.</i></p> |
| <p>Art. 4 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 21.09.2022 verabschiedet (GRB Nr. 349/22) und am 19.10.2022 rückwirkend per 01.10.2022 in Kraft gesetzt (GRB 385.22).</p> | | |

